

Vernehmlassungsantwort zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG); Teilrevision

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Herisau, 31. August 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP. Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Die FDP-AR begrüsst die generelle Stossrichtung der Gesetzesrevision.

Die Forcierung des elektronischen Geschäftsverkehrs ist zeitgemäss und notwendig. Unseres Erachtens wäre eine Abstimmung unter den Kantonen sinnvoll, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Synergien zu nutzen. Es sollten gemeinsame, überkantonale Lösungen angestrebt werden, um Kosten zu sparen.

Zu B: »nicht aufgenommene Elemente«

Zu 1: »Staatshaftungsgesetz«

Wie dem zitierten Bundesgerichtsurteil 4A 546/2013 vom 13. März 2014 zu entnehmen ist, hätte für Rechtsstreitigkeiten betreffend die Verantwortlichkeit für rechtswidrige Handlungen von in öffentlichen Spitälern angestellten Ärzten bis zum 1. Januar 2011 ein doppelter kantonalen Instanzenzug geschaffen werden sollen. Die Umsetzung dieser Bundesvorgabe ist demnach längst überfällig. Angesichts der zeitlichen Dringlichkeit stellt sich für die FDP deshalb die Frage nach der Zweckmässigkeit des gewählten Vorgehens. Die Regelung dieses Einzelaspekts im VRPG anlässlich der vorliegenden Revision wäre zwar gesetzestechnisch unschön. Gleiches gilt jedoch für den angedachten Erlass einer provisorischen Verordnung, zumal nicht klar ist, wann mit dem Inkrafttreten des neuen Staatshaftungsgesetzes zu rechnen ist. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte die Klärung des Instanzenzugs im sensiblen Bereich der medizinischen

Staatshaftung möglichst rasch auf Stufe eines formellen Gesetzes erfolgen, zur Not auch im VRPG. Mit dem Erlass eines Staatshaftungsgesetzes könnte die Bestimmung dann immer noch in das neue Gesetz «verschoben» werden. Die FDP bittet den Regierungsrat deshalb, mit Blick auf die parlamentarische Beratung die Option der rechtlichen Umsetzung im VRPG noch einmal auf ihre Vor- und Nachteile zu prüfen und entsprechend Bericht abzulegen.

Zu 2: »Inkasso«

Die FDP begrüsst die angedachte Vorgehensweise.

Besondere Bemerkungen

Art. 3: »Beschleunigungsgebot«

Das Beschleunigungsgebot ist im Verfahrensrecht von grundlegender Bedeutung. Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich darauf verlassen können, dass Verwaltung und Gerichte die sie betreffenden Angelegenheiten möglichst rasch und zugleich sorgfältig erledigen. Ein Mittel um diesem Anliegen Gewicht zu verleihen, sind Behandlungsfristen, wie sie in gewissen Kantonen gesetzlich geregelt sind. So sieht etwa § 27c des VRG des Kantons Zürich vor, dass verwaltungsinterne Rekursinstanzen innert 60 Tagen seit Abschluss der Sachverhaltsermittlung entscheiden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, teilt sie den Parteien unter Angabe der Gründe mit, wann der Entscheid vorliegt.

Wir sind uns bewusst, dass es sich bei derartigen Behandlungsfristen um rechtlich nicht erzwingbare Ordnungsvorschriften handelt, deren Wirkung begrenzt ist. Wie lange ein Verfahren dauert, hängt nicht nur von der Komplexität des Falls und dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten ab, sondern ebenso von den verfügbaren Ressourcen sowie der allgemeinen Falllast. Realistisch bemessene Behandlungsfristen können aber sowohl den Behörden als auch den Rechtssuchenden als Orientierungsgrösse dienen, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Die FDP AR ersucht deshalb den Regierungsrat, die Einführung von Behandlungsfristen zu prüfen.

Art. 16 »Eröffnung von Verfügungen«

Die Regeln der Eröffnung von Verfügungen müssen klarer formuliert werden. Die ZPO z.B. ist hier viel präziser. Das aktuelle VRPG kennt aber z.B. nicht einmal die Regel, dass ein Einschreiben am 7. Tag der Nichtabholung als zugestellt gilt.

Art. 24 »Parteientschädigung«

Die FDP AR ist der Auffassung, dass die Fragen der Parteientschädigung im Rekursverfahren gleich wie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geregelt werden sollte. Das Rekursverfahren ist ein formelles Rechtsverfahren, das den Parteien regelmässig grosse Aufwände beschert.

Dabei gibt es zwei Konstellationen:

- 1) Die erstinstanzliche Behörde entscheidet zu Unrecht gegen den Betroffenen, der Betroffene hält per Rekurs Recht.
- 2) Die erstinstanzliche Behörde entscheidet zu Recht für den Betroffenen und der Betroffene wehrt einen Rekurs eines Dritten ab (z.B. eines Nachbarn, dem eine Baubewilligung nicht passt) ab.

In beiden Fällen entstehen dem Betroffenen Kosten, und es ist nicht einzusehen, warum der Verursacher diese nicht standardmässig tragen soll (im Fall 1 die erste Instanz, im Fall 2 der Dritte), sondern nur, wenn es die Rekursinstanz will.

Eine standardmässige Parteientschädigung würde dem Verursacherprinzip gerechter werden und zudem Anreize gegen mutwillige Rekurse Dritter setzen. Es ist immer noch viel zu billig, jemanden mit (inhaltlich ungerechtfertigten Rechtsmitteln) zu lähmen und so z.B. Entschädigungen zu »erpressen«. Sodann verhindern zu tiefe Parteientschädigungen auch den Zugang zum Recht: Wer eine unrichtige Verfügung anfechten will, muss damit rechnen, auf einem grossen Teil der (ungerechtfertigten) Kosten sitzen zu bleiben.

Auch sollte auf das Kriterium der »wirtschaftlichen Verhältnisse« verzichtet werden. Jemand soll weder mehr noch weniger Parteientschädigung erhalten oder zahlen müssen, nur weil er vermögend ist oder nicht. Das hat mit dem Verfahren und dem Verursacherprinzip nichts zu tun.

Auch mit Angleichung an die Parteientschädigung des Gerichtsverfahrens bleiben die Entschädigungen bescheiden. Das Gericht spricht in der Regel ziemlich tiefe Pauschalen, die den Aufwand der Parteien kaum je decken.

Um die Tragweite dieser möglichen Anpassung besser einschätzen zu können, wünscht sich die FDP auf die erste Lesung des Gesetzes Angaben darüber, wieviel Anzahl der Rekurse in den letzten Jahre gutgeheissen wurden und damit welchen zusätzlichen Kosten künftig zu rechnen wäre.

Art. 35 Abs. 3 / Art. 39 Abs. 1 »Rekursverfahren«

Diese beiden Absätze sollten auch neu und klarer gefasst werden (sie sind gar nicht Teil des RR-Entwurfs):

Unklar ist u.a. Folgendes:

- Wenn der Rekurrent die Nachfrist nach Art. 35 Abs. 3 nicht pflichtgemäss nutzt, warum wird dann nicht immer nicht eingetreten, sondern bisweilen doch in der Sache entschieden (einfach aufgrund der Akten)?
- Wenn der Rekurrent die Nachfrist nach Art. 35 Abs. 3 nicht pflichtgemäss nutzt, aber aufgrund der Akten entschieden werden soll: werden die andern Parteien dann nach Art. 39 Abs. 1 zur Stellungnahme eingeladen (der Fall ist dort nicht erwähnt)?
- Wenn der Rekurrent die Nachfrist nach Art. 35 Abs. 3 nicht pflichtgemäss nutzt und nicht eingetreten werden soll: werden die andern Parteien dann nach Art. 39 Abs. 1 zur Stellungnahme eingeladen?
- Wenn aus andern Gründen nicht eingetreten werden kann oder der Rekurs offensichtlich unbegründet ist: werden die andern Parteien dann nie nach Art. 39 Abs. 1 zur Stellungnahme eingeladen?
- Umgekehrt: Wenn die Parteien zur Stellungnahme nach Art. 39 Abs. 1 eingeladen werden – heisst das dann, dass ein zuständiges Organ bereits entschieden hat, dass auf den Rekurs einzutreten ist und dass er nicht offensichtlich unbegründet ist?

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden



Monika Bodenmann-Odermatt
Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger
Vernehmlassungen



Anick Volger
Teufenerstrasse 21
9042 Speicher

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenerstrasse 21, 9042 Speicher

Kanton Appenzell A.Rh.
Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 HERISAU

Speicher, 10. September 2018

Vernehmlassung zum Gesetz der Verwaltungsrechtspflege, Teilrevision

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Gesetz der Verwaltungsrechtspflege, Teilrevision ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen.

1. Die Anpassungen hinsichtlich elektronischen Datenaustauschs begrüssen wir.
2. Die Gesetzesänderung darf nicht dazu führen, dass Rechtsverfahren noch länger dauern. Der Kanton sollte aufzeigen, ob es allenfalls Möglichkeiten gibt Verfahren zu beschleunigen und Einsprachen von mehreren Personen bei Baugesuchen in einer Verhandlung abzuhandeln oder nicht mehr als eine Fristverlängerung zu gewähren.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger
Präsident

Eingegangen am:

13. Sep. 2018

Kantonskanzlei



Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat von Appenzell A.Rh.
Kantonskanzlei
Obstmarkt
9102 Herisau

Arlette Schläpfer
a. Kantonsrätin
Rietli 1
9411 Schachen b. Reute
Tel. 071 891 57 62

arlette.schlaepfer@bluewin.ch

9411 Schachen bei Reute, 12. September 2018

Vernehmlassung zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), Teilrevision

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Mit Schreiben vom 3. Juli 2018 laden Sie uns ein, in oben genannter Angelegenheit Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen danken.

Wir haben dazu folgende Bemerkungen und Anträge zu stellen:

Art. 5, Absatz 2 (Ende der Frist)

Die Übergabe der schriftlichen Eingabe an die schweizerische Post ist nicht klar definiert. Ist die Frist eingehalten, wenn die Eingabe um 24 Uhr in den Briefkasten der Post oder einer Amtsstelle im Kanton geworfen wird? Liegt in diesem Falle die Beweislast für die Fristeinhalten beim Absender?

Für einen Juristen mag diese Formulierung klar sein, für einen „Normalbürger“ indessen nicht, weshalb eine klare, eindeutige Formulierung wünschenswert wäre.

Art. 8 (Ausstand)

Antrag:

Absatz 5 (neu): Die vom Ausstand betroffene Person darf bei der Vorbereitung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

Begründung: Nach erlebter Praxis und Erfahrung verlässt die in Ausstand tretende Person in vielen Fällen den Sitzungsraum nicht. Sie nimmt an der Beschlussfassung zwar nicht teil, kann aber beobachten, wie die Ratskollegen abstimmen. In einer Kollegialbehörde ist diese Art von „Auslegung“ des Ausstandes nicht

rechters. Die explizite Definition des Ausstandes erleichtert es dem Ratsvorsitzenden, die in Ausstand tretende Person zum Verlassen des Raumes zu bitten.

Art. 13, Absatz 3 (Verfahren)

Antrag: Dieser neue Absatz sollte mit folgendem Satz ergänzt werden:
Die Vertraulichkeit der Dokumente und die eindeutige Identifizierung der Adressatin oder des Adressaten müssen gewährleistet sein.

Begründung: Die Akteneinsicht ist höchst delikant und sollte – wie in Ihrem erläuternden Bericht erwähnt – nur unter hohen Bedingungen erfolgen.

Art. 24 (Parteientschädigung)

Absatz 2: Der Begriff „Aus Billigkeitsgründen“ ist nicht klar definiert, „ausnahmsweise“ wäre eindeutiger.

Absatz 3: Es ist nicht einzusehen, weshalb Behörden keine Parteientschädigung erhalten sollen. Kleinere Gemeinden benötigen in komplizierten Rekursfällen einen Fachanwalt, welcher aus Steuergeldern bezahlt werden muss.
Schreibfehler: „Art. 57 f.“ sollte u.E. lauten: „Art. 57 ff.“

Art. 25 (Unentgeltliche Rechtspflege)

Antrag: In Absatz 1 ist zu streichen: „...oder das mit der Instruktion betraute Mitglied“

Begründung: Die Gewährung einer unentgeltlichen Rechtspflege kann zulasten der Öffentlichkeit sehr hohe Kosten nach sich ziehen. Es ist daher unverhältnismässig, wenn nur eine Person darüber urteilt, ob das Begehren Aussicht auf Erfolg hat oder nicht, und damit die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden kann.

Wir danken Ihnen für eine sorgfältige Prüfung unserer Bemerkungen und Anträge und grüssen Sie freundlich.

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden



sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

Arbeitsgruppe der PU AR: a.KRP Edith Beeler, a.GS Marc Rittmeyer, GR Karin Steffen, KR Alfred Wirz,

Präsident
Yves Noël Balmer
Ahornstrasse 5
9100 Herisau
079 419 28 69
yvesnoelbalmer@bluewin.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Sozialdemokratische Partei AR, Ahornstrasse 5, 9100 Herisau

Kantonskanzlei
Ratschreiber Dr. R. Nobs
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Eingegangen am:

19. Sep. 2018

Kantonskanzlei

Herisau, 14. September 2018

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Teilrevision; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Ratschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ihnen unterbreitete Vernehmlassung ist von einer Arbeitsgruppe (AG) der SP AR vorbereitet worden. Der Vorstand der SP AR schliesst sich den Überlegungen der AG vollumfänglich an.

A. Allgemeine Bemerkungen

Der mit den Vernehmlassungsunterlagen zur Verfügung gestellte "Erläuternde Bericht" war für die Ausarbeitung der Vernehmlassung recht informativ und erleichterte das Studium der Vorlage erheblich.

Dass aufgrund der unter Ziff. 1 (Revisionsgrund) erwähnten Änderungen und Erfahrungen ein Anpassungsbedarf des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) besteht, ist nachvollziehbar. Dass auf der andern Seite das VRPG seit mehr als 15 Jahren nur mehr "punktuell" geändert werden musste, spricht für die dannzumaligen Gesetzgebungsarbeiten.

Soweit die vorliegende Vernehmlassung zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen keine Bemerkungen enthält, wird den betreffenden Bestimmungen zugestimmt.

B. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

1. Es ist zu begrüßen, dass mit Art. 2a auch im Verwaltungsverfahren der elektronische Geschäftsverkehr als zulässig erklärt wird (Gleichstellung der drei Verfahren). Wir gehen davon aus, dass in diesem Zusammenhang mit dem Datenschutzkontrollorgan Rücksprache genommen worden ist. Im Weiteren würden wir es begrüßen, wenn zumindest in den Erläuterungen eine nachvollziehbare Aussage zur Cybersicherheit gemacht würde.
2. In Art. 8 Abs. 1 lit.a wird neu ebenfalls der Begriff "einer dauernden Lebensgemeinschaft" verwendet. Wir fragen uns, ob im Zusammenhang mit den Ausstandsgründen ein Begriff verwendet werden soll, der unseres Erachtens interpretationsbedürftig ist (wie lange muss eine Lebensgemeinschaft Bestand gehabt haben, bis sie als "dauernd" betrachtet werden kann?). Da diesbezüglich der Rechtsprechung unseres Erachtens keine eindeutige Aussage entnommen werden kann, erscheint es wünschenswert, zumindest in den Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 1 lit.a darzutun, wie lange nach Auffassung des Gesetzgebers eine Lebensgemeinschaft Bestand gehabt haben muss, um als "dauernd" anerkannt zu werden.
3. Aus den Erläuterungen zu Art. 11 (letzter Satz) schliessen wir, dass nur die Verwaltungsbehörden bzw. die gerichtlichen Instanzen ein Gesuch auf Amts- und Rechtshilfe stellen können. Wir gehen in diesem Zusammenhang aber davon aus, dass den in einem Verfahren involvierten Parteien ihre verfahrensrechtlich bzw. verfassungsrechtlich garantierten Verfahrensrechte gewahrt bleiben

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Yves Noël Balmer
Präsident SP AR

Pensionskasse AR, 9102 Herisau

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Eingegangen am:

14. Aug. 2018

Kantonskanzlei

Herisau, 13. August 2018

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Teilrevision; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung in oben genannter Sache bedanken wir uns bestens.

Nach erfolgter Rücksprache mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission kann ich Ihnen mitteilen, dass die Pensionskasse AR auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse

Pensionskasse AR



Nathalie Teta-Ender

Geschäftsführerin

Kopie per E-Mail an: kantonskanzlei@ar.ch



Verwaltungsrat, Krombach, 9100 Herisau

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Dr.iur. R. Nobs, Ratschreiber
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Herisau, 12. September 2018

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Dr. Nobs,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. Juli 2018 in eingangs erwähnter Angelegenheit und danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Stellung zu nehmen.

Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung zum genannten Entwurf, wobei wir unsere Ausführungen kurz halten. Zum einen erscheinen uns die Anpassungen insgesamt als nachvollziehbar und infolge bestehender Inkonsistenzen mit eidgenössischen Erlassen als sinnvoll und sachgerecht. Zum andern sind wir der Auffassung, dass die Änderungen kaum Auswirkungen auf den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) haben werden.

Auswirkungen dürfte die Revision einzig im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs haben: Art. 2a neuVRPG sieht vor, dass der Verkehr mit Parteien, Behörden und Dritten elektronisch geführt werden kann, soweit die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eingerichtet hat (Abs. 1). In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt, dass der Ausbau von E-Government generell ein strategisches Ziel des Regierungsprogramms ist und entsprechend auch das eGovG vorsieht, dass Kanton und Gemeinden künftig Informations- und Kommunikationstechnologien zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs nutzen.

Mit Blick auf die Erläuterungen ist für uns unklar, ob auch der SVAR künftig die Möglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs gewährleisten und es möglichen Anspruchsgruppen erlauben müsste, ihre Eingaben in elektronischer Form vorzunehmen. Solange die technischen Voraussetzungen hierfür nicht umfassend gegeben sind, lehnen wir eine solche Regelung ab. Der SVAR hat im Gegensatz zu Gerichten und Behörden nur wenige Verwaltungsverfahren, die in den Anwendungsbereich des VRPG fallen. Es wäre deshalb unverhältnismässig, den SVAR gestützt auf die geplante Bestimmung von Art. 2a zu verpflichten, mit



Inkrafttreten des revidierten VRPG die Voraussetzungen für die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu schaffen. Aus diesem Grund regen wir an, nicht nur eine Einschränkung hinsichtlich des Empfängers vorzusehen, sondern den Vorbehalt für beide Parteien anzubringen, sodass Art. 2a Abs. 1 neu VRPG wie folgt lauten würde: „Der Verkehr mit Parteien, Behörden und Dritten kann elektronisch geführt werden, soweit **beide Parteien** hierfür einen Zugang eingerichtet haben.“

Abgesehen davon sind für uns die geplanten Anpassungen des VRPG nachvollziehbar und annehmbar. Wir vertrauen abschliessend auf den in den Erläuterungen erwähnten Hinweis, wonach die Änderungen keine nennenswerten Auswirkungen in organisatorischer, personeller oder finanzieller Hinsicht auf den Spitalverbund haben werden.

Damit danken wir für Ihre Bemühungen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Dr. med. Christiane Roth
Verwaltungsratspräsidentin

Paola Giuliani
CEO



Gemeinderat Speicher

Protokoll-Auszug
Nr. 67 - 15. August 2018

Eingegangen am:

23. Aug. 2018

Kantonskanzlei

Weitere Ressorts / Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Teilrevision; Einladung zur Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat einen Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet und die Kantonskanzlei beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis Freitag, 14. September 2018.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) wurde seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2003 nur punktuell angepasst, letztmals am 13. September 2010 im Zusammenhang mit dem Erlass des Justizgesetzes. Aufgrund von Änderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. die Digitalisierung), Änderungen von eidgenössischen Erlassen (insbesondere des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und der Zivilprozessordnung) und aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis ergibt sich beim VRPG in verschiedener Hinsicht Anpassungsbedarf.

Die Departemente und das Obergericht wurden eingeladen, den Revisionsbedarf aus ihrer Sicht dazulegen. Anhand dieser Rückmeldungen wurde bei zahlreichen Bestimmungen des VRPG eine vertiefte Prüfung vorgenommen. Dies führte schliesslich bei verschiedenen Bestimmungen zu den vorliegenden Änderungsvorschlägen. Dabei wurde, wie schon beim Erlass des VRPG im Jahr 2002, darauf geachtet, den Umfang des Gesetzes knapp zu halten und auf die Regelung von unnötigen Details zu verzichten. Zudem wurden nur Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen, wenn hierfür ausreichende Notwendigkeit besteht. Der Regierungsrat hat sich bei den zahlreichen Vorschlägen aus dem Vorverfahren auf die wichtigen Anliegen konzentriert.

Die wichtigsten Neuerungen sind zusammengefasst die folgenden:

- Gesetzliche Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr
- Anpassung der Gerichtsferien
- Anpassung der Ausstandsvorschriften
- Neue Regelung bei der Einholung einer Vollmacht einer Vertreterin oder eines Vertreters
- Anpassung bei der Akteneinsicht
- Neue Zuständigkeitsregelung bei Erlass und Stundung der Verfahrenskosten
- Präzisierung der Regelung der Parteientschädigung in Rekursverfahren
- Neuer Aufbau einzelner Bestimmungen zum Rekurs (Gegenstand der Anfechtung, Zuständigkeit und Rekursfrist)
- Erweiterung des Rekurses auf das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Anordnung
- Aufhebung der verkürzten Rekursfrist bei Vor- und Zwischenentscheiden
- Aufhebung der generellen Nichtanfechtbarkeit von verfahrensleitenden Verfügungen
- Öffnung des Rekursverfahrens bei Entscheiden über die aufschiebende Wirkung



RECYCLED
Papier aus
Recyclingmaterial
FSC® C011349



European energy award

NAHELIEGEND.

Beilage: Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf
Synopsis (geltendes Recht / Entwurf Regierungsrat)

Unterlagen siehe auch unter www.ar.ch/vernehmlassungen.

Erwägungen

Die vorgesehenen Neuerungen sind für die Arbeit des Gemeinderates und der Verwaltung nicht von besonderer und entscheidender Bedeutung.

Beschluss

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Vernehmlassung.

versandt am 22. Aug. 2018

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber ad interim


Paul König


Walter Zähler

Mitteilung mit Protokollauszug an

- Kantonskanzlei, Regierungsgebäude, 9102 Herisau
- Gemeindekanzlei (Protokollordner)
- Akten (Bereichsablage)

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Reute AR

Protokoll Nr. 4 vom 16. August 2018, Seite 68

29 02 **Allgemeine Verwaltung**
 02.01 **Rechtliches**

Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Vernehmlassung

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) wurde seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2003 nur punktuell angepasst, letztmals am 13. September 2010 im Zusammenhang mit dem Erlass des Justizgesetzes (bGS 145.31). Aufgrund von Änderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. die Digitalisierung), Änderungen von eidgenössischen Erlassen (insbesondere des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und der Zivilprozessordnung) und aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis ergibt sich beim VRPG in verschiedener Hinsicht Anpassungsbedarf.

Die Departemente und das Obergericht wurden eingeladen, den Revisionsbedarf aus ihrer Sicht darzulegen. Anhand dieser Rückmeldungen wurde bei zahlreichen Bestimmungen des VRPG eine vertiefte Prüfung vorgenommen. Dies führte schliesslich bei verschiedenen Bestimmungen zu den vorliegenden Änderungsvorschlägen. Dabei wurde, wie schon beim Erlass des VRPG im Jahr 2002, darauf geachtet, den Umfang des Gesetzes knapp zu halten und auf die Regelung von unnötigen Details zu verzichten. Zudem wurden nur Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen, wenn hierfür ausreichende Notwendigkeit besteht. Der Regierungsrat hat sich bei den zahlreichen Vorschlägen aus dem Vorverfahren auf die wichtigen Anliegen konzentriert.

Die wichtigsten Neuerungen sind zusammengefasst die folgenden:

- Gesetzliche Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr
- Anpassung der Gerichtsferien
- Anpassung der Ausstandsvorschriften
- Neue Regelung bei der Einholung einer Vollmacht einer Vertreterin oder eines Vertreters
- Anpassung bei der Akteneinsicht
- Neue Zuständigkeitsregelung bei Erlass und Stundung der Verfahrenskosten
- Präzisierung der Regelung der Parteientschädigung in Rekursverfahren
- Neuer Aufbau einzelner Bestimmungen zum Rekurs (Gegenstand der Anfechtung, Zuständigkeit und Rekursfrist)
- Erweiterung des Rekurses auf das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbarer Anordnung
- Aufhebung der verkürzten Rekursfrist bei Vor- und Zwischenentscheiden



- Aufhebung der generellen Nichtanfechtbarkeit von verfahrensleitenden Verfügungen
- Öffnung des Rekursverfahrens bei Entscheiden über die aufschiebende Wirkung

Erwägungen

Die geplanten Aenderungen sind nachvollziehbar und in wesentlichen Teilen formell begründet.

Stossend ist, dass weiterhin an Behörden im Rekursverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen werden können (Art. 24 Abs. 3 lit. a). Auch Behörden haben Kosten und Auslagen, wenn sie beispielsweise juristischen Beistand einholen müssen. Der Gesetzgeber geht anscheinend noch immer vom überholten Gedanken aus, dass eine Behörde per se über allumfassendes Wissen verfügt. Das ist längst nicht mehr in allen Gebieten möglich. Gerade in kleineren Gemeinden, die ihre Geschäfte mit Milizfunktionären und Generalisten führen, muss immer mehr auf externes Fachwissen zugegriffen werden, zumal auf der Gegenseite oftmals Fachanwälte tätig sind.

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt von der Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Kenntnis.
2. Er stellt den Antrag, Art. 24 Abs. 3 lit. a ersatzlos zu streichen.



GEMEINDERAT REUTE

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kantonskanzlei, Regierungsgebäude, 9102 Herisau
- Akten

Versand: 23. August 2018

Protokoll-Auszug | Gemeinderat Gais vom 23. August 2018

Traktandum Nr. 20

Eingegangen am:

28. Aug. 2018

Kantonskanzlei

Vernehmlassung Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege | Teilrevision

Mit Schreiben vom 6. Juli 2018 hat der Regierungsrat einen Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) wurde seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2003 nur punktuell angepasst, letztmals am 13. September 2010 im Zusammenhang mit dem Erlass des Justizgesetzes (bGS 145.31). Aufgrund von Änderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. die Digitalisierung), Änderungen von eidgenössischen Erlassen (insbesondere des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und der Zivilprozessordnung) und aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis ergibt sich beim VRPG in verschiedener Hinsicht Anpassungsbedarf.

Antrag

Aufgrund der nachvollziehenden Änderungen sei die Stellungnahme im befürwortenden Sinne zu erstellen und der Kantonskanzlei AR zuzustellen.

Beschluss

Der Gemeinderat verabschiedet einstimmig die Stellungnahme zur Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Namens des Gemeinderates Gais


Ernst Koller
Gemeindepräsident


Roland Lussmann
Gemeindeschreiber



Auszug an:

Akten Gemeindekanzlei

Kantonskanzlei AR, Regierungsgebäude, 9100 Herisau (digital in Word an kantonskanzlei@ar.ch)

Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Kantonskanzlei Appenzell Ausserrhoden
Herr David Ott
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Gais, 27. August 2018

Vernehmlassung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) | Teilrevision

Sehr geehrter Herr Ott
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2018 hat der Regierungsrat einen Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) wurde seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2003 nur punktuell angepasst, letztmals am 13. September 2010 im Zusammenhang mit dem Erlass des Justizgesetzes (bGS 145.31). Aufgrund von Änderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. die Digitalisierung), Änderungen von eidgenössischen Erlassen (insbesondere des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und der Zivilprozessordnung) und aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis ergibt sich beim VRPG in verschiedener Hinsicht Anpassungsbedarf.

Art. 2a Elektronischer Geschäftsverkehr

- ¹ Der Verkehr mit Parteien, Behörden und Dritten kann elektronisch geführt werden, soweit die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eingerichtet hat.
- ² Eine auf kantonalem Recht beruhende Schriftform kann, soweit nicht anders bestimmt, durch die elektronische Form ersetzt werden.
- ³ Die elektronische Form wird mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur gewahrt.
- ⁴ Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn die Identität der Absenderin oder des Absenders und die Integrität der Übermittlung in anderer Weise sichergestellt sind.
- ⁵ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.



Art. 7 d) Stillstand der Fristen

- ¹ Soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, stehen im Verfahren vor dem Obergericht gesetzliche oder richterlich bestimmte Fristen still
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem ~~1.~~ 2. Januar

Art. 8 Ausstand

- ¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand
 - a) wenn sie selbst, ihre Ehepartnerinnen oder Ehepartner, ihre Partnerinnen oder Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft oder einer dauernden Lebensgemeinschaft, ~~direkten Vorfahrinnen oder Vorfahren und Nachkommenden oder deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner, deren Partnerinnen oder Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft oder einer dauernden Lebensgemeinschaft, ihre Geschwister, ihre Adoptiv-,~~ ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie, ihre Pflege- oder Stiefeltern ~~oder ihre Adoptiv-,~~ ihre Pflege- oder Stiefkinder, ~~die Partnerinnen und Partner einer dauernden Lebensgemeinschaft ihres Elternteils oder ihres Kindes persönlich an der Angelegenheit~~ persönlich beteiligt sind.

Art. 9 Vertretung und Verbeiständung

- ~~² Die Vertreterin oder der Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Bei Anwältinnen und Anwälten, welche die Bewilligung des Obergerichtes zur Berufsausübung im Kanton Appenzell A.Rh. besitzen, wird sie vermutet.~~
- ² Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich auf Verlangen der Behörde durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen

Art. 11 Rechtshilfe

- ~~¹ Verwaltungs- und gerichtliche Behörden sind gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet~~
- ¹ Verwaltungsbehörden und gerichtliche Instanzen leisten einander auf Gesuch hin Amts- und Rechtshilfe

Art. 13 b) Verfahren

- ~~² Schriftliche Stellungnahmen anderer Verwaltungsbehörden und der übrigen am Verfahren Beteiligten sind zur Einsichtnahme aufzulegen oder in Kopie zuzustellen. Behörden sowie den im Kanton Appenzell A.Rh. zugelassenen Anwältinnen und Anwälten können die Akten zugestellt werden.~~
- ² Die Verfahrensakten werden zur Einsichtnahme aufgelegt oder auf Verlangen in Kopien zugestellt. Behörden und den in einem Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten können die Originalakten zugestellt werden.
- ³ Mit dem Einverständnis der Partei kann die Akteneinsicht elektronisch gewährt werden

Art. 16 Eröffnung und Zustellung der Verfügung

Neu: ^{1bis} Eine Verfügung kann mit dem Einverständnis der Partei elektronisch eröffnet werden.

Art. 22 d) Verzicht und Ermässigung

b) in Sozialversicherungssachen und im Bereich der ~~öffentlichen Fürsorge~~ der Sozialhilfe

Art. 23 e) Erlass und Stundung

~~³ Zuständig für Erlass und Stundung ist~~

~~a) im Kanton: die verfügende Behörde~~

~~b) in den Gemeinden: der Gemeinderat, sofern im Gemeindereglement nichts anderes bestimmt wird~~

~~⁴ Der Entscheid über Erlass und Stundung ist endgültig~~

³ Die verfügende Behörde ist für Erlass und Stundung zuständig, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

Art. 24 Parteientschädigung

¹ Im Rekursverfahren (Art. 30 ff.) kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Antrag eine angemessene Entschädigung für ihre Kosten und Auslagen zugesprochen werden, die jedoch in der Regel höchstens Fr. 7'000.- beträgt.

^{1bis} Bei der Bemessung der Parteientschädigung sind insbesondere der Zeitaufwand und die Schwierigkeit der Sache, deren Bedeutung für die Beteiligten sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen

Art. 30 Rekurs

~~¹ Verfügungen können, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, innert 20 Tagen mit Rekurs an die übergeordnete Verwaltungsbehörde weitergezogen werden.~~

~~² Vor- und Zwischenentscheide sind anfechtbar, wenn sie für die Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt; die Rekursfrist beträgt fünf Tage~~

¹ Mit Rekurs können angefochten werden

a) Endverfügungen

b) Zwischenverfügungen, wenn sie für die Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt

c) das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung

Art. 31 b) Unzulässigkeit

~~¹ Der Rekurs ist unzulässig~~

~~a) gegen Rekursentscheide kantonaler Verwaltungsbehörden~~

~~b) gegen verfahrensleitende Verfügungen~~

¹ Rekursinstanz ist die übergeordnete Verwaltungsbehörde, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen

² Das Rekursverfahren vor einer kantonalen Verwaltungsbehörde ist verwaltungsintern letztinstanzlich

Art. 31a bis) Rekursfrist

¹ Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen

a. Der Rekurs wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ist an keine Frist gebunden

Art. 36 g) Aufschiebende Wirkung

² Die Rekursbehörde oder eine von ihr bezeichnete Person kann auf Gesuch hin eine gegenteilige Verfügung treffen.

~~Der Entscheid über das Gesuch ist endgültig~~

Art. 42

~~Rechtsverweigerungsbeschwerde~~

~~¹ Mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde kann die Verweigerung oder ungebührliche Verzögerung einer Amtshandlung gerügt werden, sofern kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist~~

~~² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage seit Kenntnis des Beschwerdegroundes. Die Beschwerde wegen ungebührlicher Verzögerung einer Amtshandlung ist an keine Frist gebunden~~

~~³ Die Beschwerde ist an die übergeordnete Verwaltungsbehörde im Sinne von Art. 30 Abs. 1 zu richten~~

~~⁴ Im Übrigen sind die Vorschriften über den Rekurs (Art. 30 ff.) sinngemäss anwendbar~~

Art. 54 Zulässigkeit

¹ Die Beschwerde an das Obergericht ist zulässig gegen ~~letztinstanzliche Verfügungen der Verwaltungsbehörden~~

¹ Die Beschwerde an das Obergericht ist zulässig gegen:

- a) ~~letztinstanzliche Endverfügungen der Verwaltungsbehörden~~
- b) ~~letztinstanzliche Zwischenverfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn sie für die Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt~~
- c) ~~das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung durch eine letztinstanzliche Verwaltungsbehörde~~

Art. 55 Frist und Form

Neu. ² Die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ist an keine Frist gebunden

Art. 59

¹ Soweit besondere Bestimmungen fehlen, sind für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und die verwaltungsgerichtliche Klage die Vorschriften über den Rekurs (Art. 30-41) sowie die Artikel 1-26, 28 und 29 und 42 sinngemäss anwendbar.

- b. Der elektronische Geschäftsverkehr richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung

IV.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten

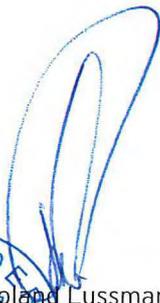
Beschluss

Der Gemeinderat Gais dankt der Kantonskanzlei für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gegen den vorliegenden Entwurf des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, Teilrevision werden keine Einwände angebracht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten um Kenntnisnahme.

Gemeinderat Gais


Ernst Koller
Gemeindepräsident


Roland Lussmann
Gemeindeschreiber





Protokoll des Gemeinderates 9427 Wolfhalden

Trakt. Nr. 115

Datum: 21. August 2018

Seite 1

Hinweis: 14.00.02

Verwaltung / Kanton AR: Kantonserlasse (Gesetze etc.)

Eingegangen am:

Teilrevision Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

29. Aug. 2018

Vernehmlassungsverfahren

Kantonskanzlei

Mit Kreisschreiben vom 06.07.2018 hat die Kantonskanzlei AR folgende Unterlagen zur Vernehmlassung (Frist bis 14.09.2018) unterbreitet:

1. Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juli 2018 „Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege“ (Synopsis)
2. Erläuterungsbericht des Regierungsrates vom 3. Juli 2018
3. Liste der Vernehmlassungsadressaten
(Unterlagen auf www.ar.ch/Vernehmlassungen)

Alle GR-Mitglieder sind am 10.07.2018 mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient worden.

Beratungen

GS Marco Stübi erläutert die Vernehmlassungsvorlage. Es handelt sich bei der vorstehenden Revision mehrheitlich um formelle Anpassungen an übergeordnetes Recht. Eine detaillierte Beratung ist nicht nötig.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf werden keine Änderungsvorschläge vorgebracht.

Beschluss

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf werden keine Einwände erhoben.

Protokollauszug an

- Kanton AR, Kantonskanzlei, Regierungsgebäude, 9102 Herisau
- GP Gino Pauletti
- KR Stephan Wüthrich, Hinterbühle 981, 9427 Wolfhalden
- KR Mario Wipf, Mühltoibel 1308, 9427 Wolfhalden
- Akten

Versandt: 24. August 2018

GEMEINDERAT WOLFHALDEN

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



Eingegangen am:

- 7. Sep. 2018

Kantonskanzlei

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9055 Bühler, 4. September 2018

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Teilrevision; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Nobs, geschätzter Roger

Mit Schreiben vom 6. Juli 2018 laden Sie den Gemeinderat Bühler ein, sich zur Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Wir haben dazu die folgenden Bemerkungen:

Art. 2a – Elektronischer Geschäftsverkehr

Die elektronische Form entspricht der heutigen Praxis. Wir begrüssen diesen neuen Artikel. Im erläuternden Bericht ist keine Erklärung ersichtlich über die allgemeinen Sicherheitsmassnahmen. Wir sind überzeugt, dass diese gewährleistet sind. Eine kurze Erläuterung zu dieser Thematik wäre hilfreich.

Art. 24 - Parteienentschädigung

Wir schlagen vor, statt „in der Regel“ das Wort „höchstens“ zu verwenden.

Art. 34 – e) Unrichtige Rechtsmittelbelehrung

Wir schlagen in Absatz 2 eine Änderung vor – und zwar eine Kürzung der Frist. Die Frist von zwei Monaten seit der Zustellung der Verfügung scheint uns eine sehr lange Zeit zu sein. Auch im Hinblick darauf, dass nach diesen zwei Monaten noch die Frist von zwanzig Tagen zu laufen beginnt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDERAT BÜHLER

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber


Ingeborg Schmid


Richard Fischbacher

Kopie an:

- Herr Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Ob. Grüt 13, 9055 Bühler
- Herr Kantonsrat Hans-Anton Vogel, Dorfstrasse 50, 9055 Bühler



PROTOKOLL DES GEMEINDERATES GRUB AR

Traktandum Nr. 194

Datum: 4. September 2018

Seiten 1 und 2

Hinweis:

Gemeinderat; Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Teilrevision

Vernehmlassungsantwort

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 6. Juli 2018 teilt der Regierungsrat mit, dass er einen Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet und die Kantonskanzlei beauftragt hat, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Er schickt deshalb eine Gesetzesänderung in die Vernehmlassung. Frist für die Einreichung der Stellungnahme ist der Freitag, 14. September 2018.

Die Vernehmlassungsunterlagen stehen im Internet unter: www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung.

Revisionsgrund

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) wurde seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2003 nur punktuell angepasst, letztmals am 13. September 2010 im Zusammenhang mit dem Erlass des Justizgesetzes (bGS 145.31). Aufgrund von Änderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. die Digitalisierung), Änderungen von eidgenössischen Erlassen (insbesondere des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und der Zivilprozessordnung) und aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis ergibt sich beim VRPG in verschiedener Hinsicht Anpassungsbedarf.

Vorverfahren

Die Departemente und das Obergericht wurden eingeladen, den Revisionsbedarf aus ihrer Sicht dazulegen. Anhand dieser Rückmeldungen wurde bei zahlreichen Bestimmungen des VRPG eine vertiefte Prüfung vorgenommen. Dies führte schliesslich bei verschiedenen Bestimmungen zu den vorliegenden Änderungsvorschlägen. Dabei wurde, wie schon beim Erlass des VRPG im Jahr 2002, darauf geachtet, den Umfang des Gesetzes knapp zu halten und auf die Regelung von unnötigen Details zu verzichten. Zudem wurden nur Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen, wenn hierfür ausreichende Notwendigkeit besteht. Der Regierungsrat hat sich bei den zahlreichen Vorschlägen aus dem Vorverfahren auf die wichtigen Anliegen konzentriert.

Die wichtigsten Neuerungen sind zusammengefasst die folgenden:

- Gesetzliche Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr
- Anpassung der Gerichtsferien
- Anpassung der Ausstandsvorschriften
- Neue Regelung bei der Einholung einer Vollmacht einer Vertreterin oder eines Vertreters
- Anpassung bei der Akteneinsicht
- Neue Zuständigkeitsregelung bei Erlass und Stundung der Verfahrenskosten
- Präzisierung der Regelung der Parteientschädigung in Rekursverfahren
- Neuer Aufbau einzelner Bestimmungen zum Rekurs (Gegenstand der Anfechtung, Zuständigkeit und Rekursfrist)
- Erweiterung des Rekurses auf das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Anordnung
- Aufhebung der verkürzten Rekursfrist bei Vor- und Zwischenentscheiden
- Aufhebung der generellen Nichtanfechtbarkeit von verfahrensleitenden Verfügungen
- Öffnung des Rekursverfahrens bei Entscheiden über die aufschiebende Wirkung

Nicht aufgenommene Elemente:

- Staatshaftungsrecht
- Inkasso

Auswirkungen

Einzelne Änderungen der vorliegenden Revision, insbesondere die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs, können zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung beitragen. Ob und in welchem Umfang die neue Regelung der Parteientschädigung zu Kosteneinsparungen beim Kanton und den Gemeinden führt, hängt von der Umsetzung der neuen Bestimmung durch die Rechtsmittelinstanzen ab und lässt sich kaum abschätzen. Im Übrigen hat die Revision keine direkten Auswirkungen in finanzieller, personeller oder organisatorischer Hinsicht. Die Revision schafft nur die Voraussetzungen für den elektronischen Geschäftsverkehr, regelt aber nicht, wo dieser zugelassen wird. Davon ausgenommen ist das Verwaltungsgerichtsverfahren, wo aber der Aufwand und die Kostenfolgen aufgrund bisheriger Erfahrungen vernachlässigbar sind.

Erwägungen

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus GP Katharina Zwicker, VGP Udo Szabo, GR Mathias Züst und GS Willi Solenthaler hat sich mit der Vernehmlassung befasst und ist mit dieser im Grundsatz einverstanden. Da das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege seit Inkrafttreten am 1.1.2003 nur punktuell angepasst wurde, drängt sich aufgrund von Änderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Stichwort Digitalisierung, ein Anpassungsbedarf auf. Die Arbeitsgruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Verwaltung der Gemeinde Grub auf die wachsenden Herausforderungen des elektronischen Geschäftsverkehrs vorbereitet ist. Bei der Teilrevision des VRPG handelt es sich mehrheitlich um Anpassungen an übergeordnetes Recht und die Umsetzung von Erfahrungen aus der Praxis. Es werden keine kritischen Punkte festgestellt.

Die Stellungnahme der Gemeindepräsidien-Konferenz liegt vor. Die Teilrevision wird als i.O. befunden bzw. es kann ihr zugestimmt werden. Die GP-Konferenz hat auf eine ausführliche Stellungnahme verzichtet.

Beschluss

1. Der Gemeinderat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorbehaltlos zu.
2. Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Protokollauszug an:

Kantonskanzlei AR, Regierungsgebäude, 9102 Herisau (E-Mail kantonskanzlei@ar.ch).

GP Katharina Zwicker
VGP Udo Szabo
GR Mathias Züst
GS Willi Solenthaler

9035 Grub AR, 6. September 2018



Für getreuen Auszug:

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Gemeindepräsidentin:

Nicht

Der Gemeindeschreiber:

Solo

Eingegangen am:

10. Sep. 2018

Kantonskanzlei

Gemeinderat

Annelies Rutz
Gemeindeschreiberin
Tel. 071 343 78 75
Fax 071 343 78 70
E-Mail Annelies.Rutz@trogen.ar.ch

A-Post
Kantonskanzlei Appenzell A.Rh.
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Trogen, 7. September 2018

auch per E-Mail an: kantonskanzlei@ar.ch

Teilrevision Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Wir können dem Entwurf in der vorgelegten Form zustimmen und haben keine weiteren Bemerkungen oder Anträge.

Positiv werten wir die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TROGEN



D. Altherr
Gemeindepräsidentin



A. Rutz
Gemeindeschreiberin

Betreff:

WG: Teilrevision VRPG - Stellungnahme

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Alex Mueller, Strittmatter Partner AG [<mailto:alex.mueller@strittmatter-partner.ch>]

Gesendet: Samstag, 8. September 2018 12:11

An: Postfach Kantonskanzlei

Cc: Schmid Inge

Betreff: Teilrevision VRPG - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Gemeindepräsidienkonferenz eingeladen, sich in oben erwähnter Angelegenheit vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Gerne teile ich Ihnen unsere Einschätzung wie folgt mit:

Bei der Teilrevision des VRPG handelt es sich mehrheitlich um Anpassungen an übergeordnetes Recht und die Umsetzung von Erfahrungen aus der Praxis. Die Teilrevision wird als i.O. befunden bzw. es kann ihr zugestimmt werden. Die GP-Konferenz verzichtet auf eine ausführlichere Stellungnahme.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser kurzen Mitteilung dienen zu können.

Freundliche Grüsse

Alex Müller

Gemeindepräsidienkonferenz AR
Geschäftsstelle
c/o Strittmatter Partner AG
Vadianstrasse 37
9001 St. Gallen

alex.mueller@strittmatter-partner.ch

T +41 71 222 43 43

F +41 71 222 26 09



GEMEINDE WALD AR

Gemeinderat

Dorf 37, 9044 Wald

Tel. 071 877 29 43

E-Mail: edith.beeler@wald.ar.ch

Eingegangen am:

12. Sep. 2018

Kantonskanzlei

Kanton App. A. Rh.
Ratskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9044 Wald, 06. September 2018

Vernehmlassung; Teilrevision Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrter Herr Ratsschreiber Roger Nobs

Mit Schreiben vom 06. Juli 2018 laden Sie die Gemeinde Wald ein, Stellung zu nehmen zur Revisionsvorlage Verwaltungsrechtspflege.

Gerne machen wir davon Gebrauch.

Vorab ein herzliches Dankeschön für die Vorarbeit und die gut erarbeiteten Unterlagen.

Revisionsgrund

Wir können Ihre Begründungen nachvollziehen. Das digitale Zeitalter kann man nicht aufhalten und doch ist es ein sehr heikles Thema. Die Praxis wird es zeigen, ob bei den Ausführungen genügend sensibel mit dem Freigeben von Daten und Unterlagen im Mailverkehr umgegangen wird.

Unser Antrag zu **Art. 24 1 und 1bis**

Parteientschädigung:

Wir möchten die alte Version beibehalten und den neuen Abs 1 und 1bis wieder streichen.

Begründung:

Parteientschädigungen sind Sache der Zivilprozessordnung (soweit anwendbar)

Das Verursacherprinzip muss zwingend eingehalten werden. Das richterliche Ermessen bleibt bestehen. Wenn in einem Artikel „in der Regel“ steht, kann es sehr weit ausgedehnt werden. Die Interpretation lässt zu viel Spielraum zu, so dass dieser Satz auch gelöscht werden kann.

Redaktionelles:

Art. 24 a) Art. 57 f sollte wohl 57 ff stehen.

Wir bitten um Prüfung unserer Eingabe.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR



Edith Beeler
Gemeindepräsidentin



Lina Graf
Gemeindeschreiberin

Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Eingegangen am:

- 6. Sep. 2018

Kantonskanzlei

Schwellbrunn, 5. September 2018

Kantonale Vernehmlassung; Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Teilrevision; Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2018 lädt die Kantonskanzlei die Gemeinden ein, zur Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) bis zum Freitag, 14. September 2018, Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Schwellbrunn unterstützt die vorliegende Teilrevision des VRPG. Auf eine detaillierte Stellungnahme wird verzichtet.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn



Hansueli Reutegger, Gemeindepräsident



Röbi Signer, Gemeindeschreiber

Kopie an

- Kantonsratsmitglieder der Gemeinde Schwellbrunn (per E-Mail)
- Akten

Gemeindeverwaltung
9035 Grub AR
Telefon 071 891 17 48
Fax 071 891 33 31
Postcheck 90-799-2
E-mail: info@grub.ch



G E M E I N D E G R U B A R
Einfach schön!

Eingegangen am:

- 7. Sep. 2018

Kantonskanzlei

Gemeindekanzlei

6. September 2018

Kantonskanzlei AR
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Protokollauszug

Gemeinderat; Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Teilrevision - Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend senden wir Ihnen den Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 4. September 2018 zu Ihren Akten.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEKANZLEI GRUB AR

Manuela Wyser

Beilage: - Protokollauszug



GEMEINDEVERWALTUNG 9064 HUNDWIL AR

Gemeinderat
Dorf 12

Telefon 071 367'18'18
E-Mail Gemeinde@hundwil.ar.ch
Internet www.hundwil.ch

Appenzell Ausserrhoden
Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Eingegangen am:

- 7. Sep. 2018

Kantonskanzlei

9064 Hundwil, 6. September 2018

Teilrevision Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie geben uns die Möglichkeit zur eingangs erwähnten Teilrevision Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Die Teilrevision stützt sich auf Erfahrungen aus der Praxis. Gleichzeitig wird die Möglichkeit des elektronischen Geschäftsverkehrs geregelt.

Die Gemeinde hat sehr wenige Einsprachen und Rekurse zu behandeln. Deshalb können wir auf keine Erfahrungen aus der Praxis zurückgreifen. Wir verzichten daher auf eine Vernehmlassung.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich.



NAMENS DES GEMEINDERATES HUNDWIL

Margrit Müller-Schoch
Gemeindepräsidentin

Walter Buff
Gemeindeschreiber

Eingegangen am:

17. Sep. 2018

Kantonskanzlei

Lutzenberg
im Appenzellerland



Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

Sitzungsdatum 10. September 2018
Traktandum Nr. 5
Beschlussnummer 337

3.8 Verwaltungsgerichtsbarkeit
 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Teilrevision; Vernehmlassung

Sachlage

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden schickt eine Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege in die Vernehmlassung. Sie enthält verschiedene Anpassungen, die sich vor allem aufgrund von Praxiserfahrungen und Änderungen der Verhältnisse, wie zum Beispiel der zunehmenden Digitalisierung, ergeben.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege regelt das Verwaltungsverfahren vor den kantonalen Behörden und den Gemeinden sowie das verwaltungsgerichtliche Verfahren beim Obergericht. Seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2003 wurde es nur punktuell angepasst. Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis, Gesetzesänderungen auf Bundesebene und Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen schlägt der Regierungsrat verschiedene Anpassungen vor. Dazu gehören zum Beispiel die Ausweitung der Ausstandsvorschriften auf weitere Verwandte und Verschwägte, die Präzisierung der Regelung der Parteientschädigung in Rekursverfahren, die Erweiterung des Rekurses auf das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Amtshandlung oder die Aufhebung der verkürzten Rekursfrist bei Vor- und Zwischenentscheiden.

Zu den Kernpunkten der Revision gehört die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr. Der Ausbau von E-Government, wozu beispielsweise die Digitalisierung der Verwaltungsarbeit gehört, ist ein strategisches Ziel des Regierungsprogramms. Auf Bundesebene und bei einem Teil der Kantone bestehen bereits Rechtsgrundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr. Nun soll gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates auch in Appenzell Ausserrhoden die Möglichkeit geschaffen werden, ein Verfahren auf elektronischem Weg durchzuführen. So könnten in Zukunft zum Beispiel Baubewilligungsverfahren oder Einbürgerungen elektronisch abgewickelt werden. Mit der Teilrevision wird dazu ein erster Grundstein gelegt.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 14. September 2018.

Die Unterlagen wurden den Ratsmitgliedern Mitte Juli 2018 zugestellt. Nachfolgend eine Zusammenfassung der beantragten Änderungen sowie den Vernehmlassungs-Anträgen zuhanden der Kantonskanzlei:



Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat	Anmerkungen Vernehmlassung
	<p>Art. 2a Elektronischer Geschäftsverkehr</p> <p>¹ Der Verkehr mit Parteien, Behörden und Dritten kann elektronisch geführt werden, soweit die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eingerichtet hat.</p> <p>² Eine auf kantonalem Recht beruhende Schriftform kann, soweit nicht anders bestimmt, durch die elektronische Form ersetzt werden.</p> <p>³ Die elektronische Form wird mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur gewährt.)</p> <p>⁴ Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn die Identität der Absenderin oder des Absenders und die Integrität der Übermittlung in anderer Weise sichergestellt sind.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.</p>	<p>Zeitgemässe Anpassung; keine Anmerkung.</p>
<p>Art. 7 d) Stillstand der Fristen</p> <p>¹ Soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, stehen im Verfahren vor dem Obergericht gesetzliche oder richterlich bestimmte Fristen still:</p> <p>a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;</p> <p>b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;</p> <p>c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.</p>	<p>¹ Soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, stehen im Verfahren vor dem Obergericht gesetzliche oder richterlich nach Tagen bestimmte Fristen still:</p> <p>c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.</p>	<p>2. Januar hat sich „eingebürgert“; keine Anmerkung.</p>
<p>Art. 8 Ausstand</p> <p>¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand:</p> <p>a) wenn sie selbst, ihre Ehepartnerinnen oder Ehepartner, ihre Partnerinnen oder Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft oder einer dauernden Lebensgemeinschaft, ihre direkten Vorfahrinnen oder Vorfahren und Nachkommen oder deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner, deren Partnerinnen oder Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft oder einer dauernden Lebensgemeinschaft, ihre Geschwister, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;</p> <p>b) wenn sie bereits am Vorentscheid mitgewirkt haben;</p> <p>c) wenn sie eine Partei vertreten oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig waren;</p>	<p>a) wenn sie selbst, ihre Ehepartnerinnen oder Ehepartner, ihre Partnerinnen oder Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft oder einer dauernden Lebensgemeinschaft, ihre Verwandten und Veschwägerten in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie, ihre Pflege- oder Stiefeltern, ihre Pflege- oder Stiefkinder, die Partnerinnen oder Partner einer dauernden Lebensgemeinschaft ihres Elternteils oder ihres Kindes persönlich beteiligt sind;</p>	<p>Anpassung an Mindestanforderungen Art. 29 Bundesverfassung; keine Anmerkung.</p>



Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat	Anmerkungen Vernehmlassung
<p>d) wenn sie in Sachen einer juristischen Person am Ergebnis erheblich interessiert sind;</p> <p>e) wenn sie aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.</p> <p>² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet bei Mitgliedern sowie bei der Aktuarin oder dem Aktuar einer Kollegialbehörde diese Behörde unter Ausschluss der betroffenen Person, bei Einzelpersonen die Rechtsmittelinstanz und bei der Einzelrichterin oder beim Einzelrichter des Obergerichts das Obergericht.</p> <p>³ Steht als Folge eines Ausstandsbegehrens die Beschlussfähigkeit einer Behörde in Frage, so entscheidet über den streitigen Ausstand</p> <p>a) für den Gemeinderat der Regierungsrat, b) für den Regierungsrat das Obergericht. c) ...</p> <p>⁴ Für das Obergericht gilt Art. 47 lit. e des Justiz-gesetzes).</p>		
<p>Art. 9 Vertretung und Verbeiständung</p> <p>¹ Jede Partei kann sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen notwendig ist, vertreten lassen.</p> <p>² Die Vertreterin oder der Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Bei Anwältinnen und Anwälten, welche die Bewilligung des Obergerichtes zur Berufsausübung im Kanton Appenzell A.Rh. besitzen), wird sie vermutet.</p>	<p>² Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich auf Verlangen der Behörde durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.</p>	Keine Anmerkung.
<p>Art. 11 Rechtshilfe</p> <p>¹ Verwaltungs- und gerichtliche Behörden sind gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet.</p>	<p>Art. 11 Amts- und Rechtshilfe</p> <p>¹ Verwaltungsbehörden und gerichtliche Instanzen leisten einander auf Gesuch hin Amts- und Rechtshilfe.</p>	Der „stärkere“ Begriff der Verpflichtung soll auch in den Vernehmlassungsentwurf einfließen.
<p>Art. 13 b) Verfahren</p> <p>¹ Erachtet die Behörde die Feststellung des Sachverhalts als abgeschlossen, gibt sie den Parteien Gelegenheit zur Akteneinsicht und zur Stellungnahme.</p> <p>² Schriftliche Stellungnahmen anderer Verwaltungsbehörden und der übrigen am Verfahren Beteiligten sind zur Einsichtnahme aufzulegen oder in Kopie zuzustellen. Behörden sowie den im Kanton Appenzell A.Rh. zugelassenen Anwältinnen und Anwälten können die Akten zugestellt werden.</p>	<p>² Die Verfahrensakten werden zur Einsichtnahme aufgelegt oder auf Verlangen in Kopien zugestellt. Behörden und den in einem Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten können die Originalakten zugestellt werden.</p> <p>³ Mit dem Einverständnis der Partei kann die Akteneinsicht elektronisch gewährt werden.</p>	Keine Anmerkung.

Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat	Anmerkungen Vernehmlassung
<p>Art. 16 Eröffnung und Zustellung der Verfügung</p> <p>¹ Verfügungen sind den Parteien und weiteren am Verfahren beteiligten Privaten und Behörden in der Regel schriftlich zu eröffnen. Wird eine Verfügung ausnahmsweise mündlich eröffnet, ist sie umgehend schriftlich zu bestätigen.</p> <p>² Die Zustellung einer Verfügung gilt auch dann als erfolgt, wenn die Adressatin oder der Adressat sie verhindert.</p> <p>³ Ist eine Partei unbekanntes Aufenthalts, gilt die Verfügung als eröffnet, wenn sie im kantonalen Amtsblatt publiziert wird.</p>	<p>^{1bis} Eine Verfügung kann mit dem Einverständnis der Partei elektronisch eröffnet werden.</p>	<p>Keine Anmerkung.</p>
<p>Art. 22 d) Verzicht und Ermässigung</p> <p>¹ Dem Bund, dem Kanton und den Gemeinden sowie anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten im Kanton werden keine Verfahrenskosten auferlegt.</p> <p>² Ferner wird in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet:</p> <p>a) bei der Gewährung von Staatsbeiträgen, Stipendien, Darlehen usw.;</p> <p>b) in Sozialversicherungssachen und im Bereich der öffentlichen Fürsorge;</p> <p>c) in Streitigkeiten aus dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis;</p> <p>d) bei Wahl- und Abstimmungsbeschwerden).</p> <p>³ Bei mutwilliger Anhebung oder Führung eines Verfahrens können auch in den Fällen gemäss Abs. 2 Kosten auferlegt werden.</p> <p>⁴ Ist eine Amtshandlung nur mit geringem Aufwand verbunden, bei Nichteintretens- und Abschreibungsbeschlüssen sowie aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise abgesehen werden.</p>	<p>b) in Sozialversicherungssachen und im Bereich der Sozialhilfe;</p>	<p>Keine Anmerkung.</p>

Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat	Anmerkungen Vernehmlassung
<p>Art. 23 e) Erlass und Stundung</p> <p>¹ Die Verfahrenskosten können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn eine Partei in eine Notlage geraten ist oder die Erhebung der Kosten mit einer besonderen Härte verbunden wäre.</p> <p>² Auf Gesuch hin kann die Zahlungsfrist erstreckt oder Ratenzahlung bewilligt werden.</p> <p>³ Zuständig für Erlass und Stundung ist:</p> <p>a) im Kanton: die verfügende Behörde;</p> <p>b) in den Gemeinden: der Gemeinderat, sofern im Gemeindereglement nichts anderes bestimmt wird.</p> <p>⁴ Der Entscheid über Erlass und Stundung ist endgültig.</p>	<p>³ Die verfügende Behörde ist für Erlass und Stundung zuständig, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>b) Aufgehoben.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>	<p>Keine Anmerkung</p>
<p>Art. 24 Parteientschädigung</p> <p>¹ Im Rekursverfahren (Art. 30 ff.) kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Antrag eine angemessene Entschädigung für ihre Kosten und Auslagen zugesprochen werden.</p> <p>² Die Parteientschädigung geht zulasten der unterliegenden Partei. Aus Billigkeitsgründen kann sie auch der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt werden.</p> <p>³ Keine Parteientschädigung wird ausgerichtet:</p> <p>a) an Behörden, ausser im Klageverfahren nach Art. 57 f. oder bei mutwilliger Prozessführung;</p> <p>b) wenn die Voraussetzungen des Obsiegens erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen wurden;</p> <p>c) im Einspracheverfahren.</p>	<p>¹ Im Rekursverfahren (Art. 30 ff.) kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Antrag eine angemessene Entschädigung für ihre Kosten und Auslagen zugesprochen werden, die jedoch in der Regel höchstens Fr. 7'000.– beträgt.</p> <p>^{1bis} Bei der Bemessung der Parteientschädigung sind insbesondere der Zeitaufwand und die Schwierigkeit der Sache, deren Bedeutung für die Beteiligten sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen.</p>	<p>Möglichkeit, in Fällen mit ausserordentlichem Aufwand ist nachvollziehbar; keine Anmerkung</p>



Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat	Anmerkungen Vernehmlassung
<p>Art. 30 Rekurs</p> <p>a) Grundsatz</p> <p>¹ Verfügungen können, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, innert 20 Tagen mit Rekurs an die übergeordnete Verwaltungsbehörde weitergezogen werden.</p> <p>² Vor- und Zwischenentscheide sind anfechtbar, wenn sie für die Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt; die Rekursfrist beträgt fünf Tage.</p>	<p>Art. 30 Rekurs</p> <p>a) Gegenstand der Anfechtung</p> <p>¹ Mit Rekurs können angefochten werden:</p> <p>a) Endverfügungen;</p> <p>b) Zwischenverfügungen, wenn sie für die Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt;</p> <p>c) das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung.</p> <p>² Aufgehoben.</p>	Keine Anmerkung.
<p>Art. 31 b) Unzulässigkeit</p> <p>1 Der Rekurs ist unzulässig:</p> <p>a) gegen Rekursentscheide kantonaler Verwaltungsbehörden;</p> <p>b) gegen verfahrensleitende Verfügungen.</p>	<p>Art. 31 b) Zuständigkeit</p> <p>1 Rekursinstanz ist die übergeordnete Verwaltungsbehörde, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>b) Aufgehoben.</p> <p>² Das Rekursverfahren vor einer kantonalen Verwaltungsbehörde ist verwaltungsintern letztinstanzlich.</p>	Keine Anmerkung.
	<p>Art. 31a b^{bis}) Rekursfrist</p> <p>¹ Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen.</p> <p>² Der Rekurs wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ist an keine Frist gebunden.</p>	
<p>Art. 36 g) Aufschiebende Wirkung</p> <p>¹ Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht durch besondere Vorschrift oder durch die verfügende Behörde aus wichtigen Gründen entzogen wird.</p> <p>² Die Rekursbehörde oder eine von ihr bezeichnete Person kann auf Gesuch eine gegenteilige Verfügung treffen. Der Entscheid über das Gesuch ist endgültig.</p>	<p>² Die Rekursbehörde oder eine von ihr bezeichnete Person kann auf Gesuch hin eine gegenteilige Verfügung treffen.</p>	Keine Anmerkung.



Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat	Anmerkungen Vernehmlassung
<p>Art. 42 Rechtsverweigerungsbeschwerde</p> <p>¹ Mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde kann die Verweigerung oder ungebührliche Verzögerung einer Amtshandlung gerügt werden, sofern kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist.</p> <p>² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage seit Kenntnis des Beschwerdegrundes. Die Beschwerde wegen ungebührlicher Verzögerung einer Amtshandlung ist an keine Frist gebunden.</p> <p>³ Die Beschwerde ist an die übergeordnete Verwaltungsbehörde im Sinne von Art. 30 Abs. 1 zu richten.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind die Vorschriften über den Rekurs (Art. 30 ff.) sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Art. 42 Aufgehoben.</p>	<p>Keine Anmerkung.</p>
<p>Art. 54 Zulässigkeit</p> <p>¹ Die Beschwerde an das Obergericht ist zulässig gegen letztinstanzliche Verfügungen der Verwaltungsbehörden.</p> <p>² Sie ist unzulässig, wenn eine Verfügung unmittelbar bei einer Verwaltungsbehörde des Bundes, beim Bundesverwaltungsgericht oder beim Bundesstrafgericht angefochten werden kann oder wenn das Gesetz eine Verfügung ausdrücklich als endgültig bezeichnet.</p> <p>³ Das Gesetz kann dem Obergericht weitere Streitigkeiten zuweisen oder den Weiterzug an das Obergericht ausschliessen.</p>	<p>¹ Die Beschwerde an das Obergericht ist zulässig gegen:</p> <p>a) letztinstanzliche Endverfügungen der Verwaltungsbehörden;</p> <p>b) letztinstanzliche Zwischenverfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn sie für die Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt;</p> <p>c) das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung durch eine letztinstanzliche Verwaltungsbehörde.</p>	<p>Keine Anmerkung.</p>
<p>Art. 55 Frist und Form</p> <p>¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen beim Obergericht einzureichen.</p>	<p>² Die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ist an keine Frist gebunden.</p>	<p>Keine Anmerkung.</p>

Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat	Anmerkungen Vernehmlassung
<p>Art. 59</p> <p>¹ Soweit besondere Bestimmungen fehlen, sind für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und die verwaltungsgerichtliche Klage die Vorschriften über den Rekurs (Art. 30–41) sowie die Artikel 1–26, 28, 29 und 42 sinngemäss anwendbar.</p>	<p>¹ Soweit besondere Bestimmungen fehlen, sind für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und die verwaltungsgerichtliche Klage die Vorschriften über den Rekurs (Art. 30–41) sowie die Artikel 1–26, 28 und 29 sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Der elektronische Geschäftsverkehr richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.)</p>	<p>Keine Anmerkung.</p>

Antrag

Vernehmlassung zu Art. 11.

Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

Vernehmlassung zu Art. 11: Der „stärkere“ Begriff der Verpflichtung soll auch in den Vernehmlassungs-Entwurf einfließen.

Mitteilung mit Protokollauszug an:

- kantonskanzlei@ar.ch

Versandt: 13. September 2018

Gemeinderat Lutzenberg



Werner Meier
Gemeindepräsident



Walter Grob
Gemeindeschreiber

Gemeinderat

St. Gallerstrasse 9
Postfach 13
9038 Rehetobel AR

Telefon 071 878 70 24
Telefax 071 878 70 29
www.rehetobel.ch

kevin.friedauer@rehetobel.ar.ch

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9038 Rehetobel AR, 12. September 2018

Vernehmlassung Teilrevision Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 6. Juli 2018 mit Unterlagen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur obigen Vorlage. Der Gemeinderat Rehetobel nimmt zur obigen Vorlage wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen – welche sich aufgrund der erläuterten Revisionsgründe ergeben – werden durchwegs unterstützt.

Zu einem Artikel machen wir folgende Anregung:

Artikel 8 Ausstand

Im Recht findet sich nirgends eine Definition des Begriff Stiefkindes. Somit ist unklar, ob ein Behördenmitglied ausstandspflichtig ist, wenn das Kind aus früherer Ehe der Lebenspartnerin / des Lebenspartners des Behördenmitglieds involviert ist. Gerade in einer Zeit, in der immer weniger Personen heiraten und Patchwork-Familien zunehmen, wird sich diese Frage künftig öfters stellen und sollte deshalb mit der Revision des VRPG geklärt werden.

Freundliche Grüsse



Gemeinderat Rehetobel

P. Bischoff *Kevin Friedauer*

Peter Bischoff,
Gemeindepräsident

Kevin Friedauer,
Gemeindeschreiber



GEMEINDE URNÄSCH

GEMEINDERAT

Eingegangen am:

12. Sep. 2018

Kantonskanzlei

P.P. CH-9107 Urnäsch

DIE POST

A-PRIORITY

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 11. September 2018

Teilrevision Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Vernehmlassung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 6. Juli 2018 mit Unterlagen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur obigen Vorlage. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen – welche sich aufgrund der erläuterten Revisionsgründe ergeben – werden praktisch durchwegs unterstützt. Zu einzelnen Artikel haben wir folgende Anträge:

Artikel 8 Ausstand

Lit. a): wenn sie selbst, ihre Ehepartnerinnen oder Ehepartner, ihre Partnerinnen oder Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft oder einer dauernden Lebensgemeinschaft, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie **oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie**, ihre Pflege- oder Stiefeltern, ihre Pflege- oder Stiefkinder, die Partnerinnen oder Partner einer dauernden Lebensgemeinschaft ihres Elternteils oder ihres Kindes persönlich beteiligt sind.

.... **oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie**....unklar, es muss klar und abschliessend definiert werden, welche Personen das sind.

Antrag: Alle Personen die damit gemeint sind, sind im Gesetz abschliessend aufzuführen.

Artikel 11 Rechtshilfe

Mit der neuen Formulierung .."leisten einander auf Gesuch Amts- und Rechtshilfe" kommt die gegenseitige Verpflichtung zur Amts- und Rechtshilfe zu wenig zum Ausdruck.

Antrag: Die bisherige Formulierung ist zu belassen, ergänzt mit Amtshilfe.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE URNÄSCH

IM NAMEN DES GEMEINDERATES



Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident

Erika Weiss, Gemeindeschreiberin

Eingegangen am:

19. Sep. 2018

Kantonskanzlei

P.P. CH-9107 Urnäsch



A-PRIORITY

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 11. September 2018

Teilrevision Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Vernehmlassung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 6. Juli 2018 mit Unterlagen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur obigen Vorlage. Die Arbeitsgruppe der Gemeindeschreiberkonferenz A.Rh., vertreten mit Walter Grob, Richard Fischbacher sowie der Unterzeichnenden, nehmen zur obigen Vorlage wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen – welche sich aufgrund der erläuterten Revisionsgründe ergeben – werden praktisch durchwegs unterstützt. Zu einzelnen Artikel haben wir folgende Anträge:

Artikel 8 Ausstand

Lit. a): wenn sie selbst, ihre Ehepartnerinnen oder Ehepartner, ihre Partnerinnen oder Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft oder einer dauernden Lebensgemeinschaft, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie **oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie**, ihre Pflege- oder Stiefeltern, ihre Pflege- oder Stiefkinder, die Partnerinnen oder Partner einer dauernden Lebensgemeinschaft ihres Elternteils oder ihres Kindes persönlich beteiligt sind.

Die Anpassung an das Bundesrecht wird unterstützt. Es ist sicherzustellen, dass im Gesetz...bis zum dritten Grade in der Seitenlinie.... klar und abschliessend aufgezählt wird, welche Personen das sind.

Antrag: Alle Personen die damit gemeint sind, sind im Gesetz abschliessend aufzuführen.

Artikel 11 Rechtshilfe

Mit der neuen Formulierung „leisten einander auf Gesuch Amts- und Rechtshilfe“ kommt die gegenseitige Verpflichtung zur Amts- und Rechtshilfe zu wenig zum Ausdruck.

Antrag: Die bisherige Formulierung ist zu belassen, ergänzt mit Amtshilfe.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDESCHREIBERKONFERENZ AR



Erika Weiss, Präsidentin

Kopie an:

- Ingeborg Schmid, Präsidentin der GP-Konferenz
- Gemeindeschreiberkonferenz AR

Gemeinde Heiden
im Appenzellerland über dem Bodensee
www.heiden.ch



HEIDEN

Gemeinderat

Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Ihre Kontaktperson:
Gallus Pfister
Tel. 071 898 89 75
Fax 071 898 89 87
gallus.pfister@heiden.ar.ch

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Eingegangen am:

20. Sep. 2018

Kantonskanzlei

Heiden, 13. September 2018

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Teilrevision; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Der Gemeinderat Heiden unterstützt die vorgelegte Teilrevision und schliesst sich damit der Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz AR an.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Heiden



Gallus Pfister
Gemeindepräsident



Rita Tobler
Gemeindeschreiberin



Rechtsdienst

9102 Herisau

Postfach 1160

Telefon 071 354 54 40

Telefax 071 354 54 11

www.herisau.ch

E-Mail

unser Zeichen

Datum

Thomas.Baumgartner@herisau.ar.ch

Bg/sal

13. September 2018

G E M E I N D E H E R I S A U

Eingegangen am:

13. Sep. 2018

Kantonskanzlei

Kantonskanzlei
Herr Dr. iur. Roger Nobs
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Teilrevision; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag des Gemeinderates Herisau teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Herisau auf die Abgabe einer Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege verzichtet.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERISAU

Renzo Andreani
Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner
Gemeindeschreiber

Eingegangen am:

18. Sep. 2018

Kantonskanzlei

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

17. September 2018

**Vernehmlassungsantwort zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG);
Teilrevision**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zu obiger Vorlage und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Bei der Teilrevision des VRPG handelt es sich mehrheitlich um Anpassungen an übergeordnetes Recht und die Umsetzung von Erfahrungen aus der Praxis. Die Aufnahme des elektronischen Geschäftsverkehrs ist zeitgemäss und notwendig. Der Teilrevision kann in dieser Form zugestimmt werden.

Die Gemeinde Schönen Grund verzichtet auf eine ausführlichere Stellungnahme. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND



Hans Brunner
Gemeindepräsident



Sonja Hartmann
Gemeindeschreiberin